

IX

Von Burgern in Stetten so vom
Rath/Geschlechten/oder sonst fürnehmlichs heer-
komen seindt /vnd maisten tails irer Kennt/ Erb/
vnd aigen ligenden Güeter geleben.

Aber Burgern in vnsern Haupt vnd andern ansehnlichen Stet-
ten/so der Stett obier als Burgermeister vnd Richter / auch vom/
Rath vnd alten Geschlechten seyen / vnd maisten tails irer Zynns/
vnd Kent/ Erb oder aigen ligenden Güeter geleben/ die sollen vnd
mögen sich aller massen in irer Claidung erzaigen vnd hallten /als
yego von Kauff vnd gewerbs lewten vermelt worden.

Doch soll jnen aufferhalb der jhenigen Rats freundt so handt-
werckh treiben / erlaubt sein / Marderren fuetter/ auch ain oder mer
gulden Ring zetragen / so all über dreissig oder vierzig Keynisch
gulden nit werdt sein.

Aber gulden Ketten/ganz Silberer schaiden an laingen vnd kurz-
en wöhan/desgleichen Samaten Paret/Schaiden vnd Schuech/
auch Seyden vnder die hosen zefuettern/soll allen Burgern vnd
Stettlewten Manns personen verpotten sein.

Dañ so sollen vnd mögen sich ire Hausfrawen (deren Lewiert nit
handtwerckh treiben) inmassen wie der Kauflewte weyber / mit
aller tracht hallten / allain das Sy zum höchsten Tobin oder Taf-
set zü Oberröckhen anmachen / vnd doch über ain oder zwen auff-
maist nit haben noch tragen/vnd auch mit ainer elln Samet allain
oben / Aber annder ire Röckh so nit Seyden / auch vnden herumb
mit Buckhischem Atlas/oder sonst / wie von der Kauflewte weyber
hieoben gemelt/zimblich verpramen mögen.

Dergleichen erlauben wir jnen Toppen von Damascch/Atlas/ od
anderlay geringer Seyden vnuerprämst / vnzerschnitten vnd vñ
gestrickht zetragen.

Auch Samaten Goller mit vergulden gespönn / nit über drey oder
vier Keynisch gulden wert.

Ain gulden Ketten mit oder on Clainat / nit über dreissig Keynisch
gulden werdt.

Ein beschlagne Gürttel / mit über achtzehen Keimisch gulden wert.

Ein oder mer gulden Ring / so all nit über fünffundzwainzig Keimisch gulden wert sein.

Schlayr mit gulden leisten / dreyer oder vierer finger Breit.

Es mügen auch ire Töchter vnd Junckhfrawē Perlen haarpendingen von zehen gulden wert auftragen.

Wir ordnen vnnnd wellen auch / das aller Burger in Stetten vnnnd Märckhten diener vnd dienerin / auch Handwerchs gesellen sich mit irer Claidung den gemainen Burgern vnd Handwerckhern / wie hie oben bestimpt / gleichförmig ergaigen / sich aller Seyden gennzlich ennthaltten / vnd khain Paret / sonder allain Hüet / oder wullen Schläppel tragen sollen.

Von Doctorn / Aduocaten / Gelernten / Canzleyerwondten / vnd Amptleuten.

Zuerhaltung merers vnderschieds / auch ersparung vnd abstöllung vnnottürfftiger schädlicher costlichkeit / Orden vnnnd setzen wir / das die Doctores / Aduocaten / Gelernten / Secretarien / Pfleger / Vögt / vnd Ambeleut / so nit vom Adl / noch vnser Käte sein / sich sambt iren Weyb vnd Kindern / den Burgern von alten heerthomen vnd Geschlechten. Aber die so vnser Käte wärn / mit aller Claidung vnnnd zierung den Adels personen gleichmässig hallten mügen.

So sollen sich die Canzleyschreiber / auch geistlicher vnd weltlicher herin diener / mit sambt iren weybern / den gemainen Burgern vnd Inwonern in Stetten gemäsz hallten / doch wellen wir denn Niāns personen ire wullen Röckh od mantel mit Brückischē Atlas zuuerprämen / auch gulden Pedtschier ring zetragen erlaubt haben.

Vom Adel vnd Ritterschafft.

Die vom Adel / sollen kain Samat / oder Carmasin seyden anmachen / sonder inen zum höchsten Damaschkh / Atlas / oder ander geringere Seyden / doch vnuerprämbt / zetragen zuegelassen sein. Aber ander ire Claidet / so nit Seyden mügen sy mit drey ellen Samat / vnd nit darüber verprämen / des gleichen Samaten wammes